



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

23. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree erlässt aufgrund § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree mit Bescheid vom 22.10.2020 folgende

Allgemeinverfügung

über die Anordnung von verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

A. Bekanntgabe

- I. Für den Landkreis Oder-Spree wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, bezogen auf den Landkreis Oder-Spree, innerhalb der letzten 7 Tage der kumulative Wert von 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner überschritten wurde (7-Tage-Inzidenz).

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich lokal begrenzt.

Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oder-Spree im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes des Landkreises ist auf der Internetseite www.landkreis-oder-spree.de/Coronavirus abrufbar.

- II. Wird der kumulative Wert von 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage überschritten, wird der Landkreis Oder-Spree diese Überschreitung auf der Internetseite unter www.landkreis-oder-spree.de/Coronavirus verbindlich öffentlich bekannt geben.

Die in dieser Allgemeinverfügung unter B. getroffenen Anordnungen sind auch bei Überschreiten dieser weiteren Inzidenzstufe einzuhalten.

B. Entscheidung

Für den Landkreis Oder-Spree wird nachfolgende über die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12. Juni 2020, zuletzt geändert mit Verordnung vom 20. Oktober 2020, hinausgehende **erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** getroffen:

- I. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 1. Auf der gesamten Fläche von Märkten, einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (z.B. Wochenmarkt, Trödelmarkt, Flohmarkt, Herbst- und Weihnachtsmärkte, etc.).
 2. In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Gehwegen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
 3. In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen.
 4. In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen.
- II. Die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV gelten auch für die hier angeordnete erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ferner sind von der Verpflichtung nach Nr. I. ausgenommen:
 1. Gäste, sobald und solange sie auf konzessionierten Flächen von Gastronomien den Platz eingenommen haben,
 2. Personen, die allein einer sportlichen Betätigung im Freien nachgehen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird (z.B. Joggen, Radfahren, u.Ä.).
- III. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 und 1a SARS-CoV-2-UmgV sowie die nach § 2 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV ergangenen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung bleiben von diesen Anordnungen unberührt.
- IV. Für den Fall, dass Personen entgegen Nummer I. keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- € angedroht.

C. Hinweise - per Verordnung geltende Rechtspflichten

I. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner:

1. Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Ab dem Tag der Bekanntgabe haben für die Dauer von mindestens 10 Tagen folgende Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3 SARS-CoV-2-UmgV):

Nr. 1: In Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit die sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,

Nr. 2: in Büro- und Verwaltungsgebäuden für die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,
Nr. 3: die Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

2. Beschränkte Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 1 a.) und in geschlossenen Räumen mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 1 b.) untersagt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 zeitgleich Anwesenden (Nr. 1 a.) und in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden (Nr. 1 b.) untersagt.

Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

Bitte zeigen Sie Ihre Veranstaltung dem Gesundheitsamt des Landkreises unter folgender Adresse an: Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, E-Mail: coronainfo@landkreis-oder-spree.de

3. Ausschankverbot für alkoholische Getränke

Ab dem Tag der Bekanntgabe ist für die Dauer von mindestens 10 Tagen in Gaststätten der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt (§ 6 Absatz 4 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV).

II. Bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gelten zusätzlich zu C. I. 1. und 3 folgende Pflichten:

1. Erweiterte Kontaktbeschränkung

Ab dem Tag der Bekanntgabe ist für die Dauer von mindestens 10 Tagen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit bis zu 10 Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet (§ 1a Absatz 1 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV).

Diese Kontaktbeschränkung gilt nicht für die Wahrnehmung von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV) sowie für die Wahrnehmung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 SARS-CoV-2-UmgV).

2. weitere beschränkte Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 2 a.) und in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen (Nr. 2 b.) untersagt.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 SARS-CoV-2-UmgV sind ab dem Tag der Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 10 Tagen private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten (Nr. 2 a.) und in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden (Nr. 2 b.) untersagt.

Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als sechs zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts haben diese mindestens drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe des Veranstaltungsortes und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

Bitte zeigen Sie Ihre Veranstaltung dem Gesundheitsamt des Landkreises unter folgende Adresse an: Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, E-Mail: coronainfo@landkreis-oder-spree.de

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 74 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung kann eingesehen werden unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/>, an der öffentlichen Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow oder während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Terminvereinbarung beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, im Sekretariat, Zimmer 216.

Sascha Gehm
Erster Beigeordneter